

Valitas Institutional Fund – Valitas Index PLUS 5.0

Ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art
"Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" für qualifizierte Anleger

Klasse A Valorenummer 48 267 391

geprüfter Jahresbericht per 31.10.2024

Organisation

Rechtsgrundlage	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006
Fondsleitung	PMG Investment Solutions AG Dammstrasse 23 CH-6300 Zug Tel: +41 44 215 28 38 www.pmg.swiss
Aktienkapital	CHF 1'575'000
Prüfgesellschaft	BDO AG Schiffbaustrasse 2 CH-8005 Zürich
Depotbank	UBS Schweiz AG (vormals Credit Suisse (Schweiz) AG) Paradeplatz 8 CH-8001 Zürich

Kennzahlen

	31.10.2024	31.10.2023	31.10.2022
Inventarwert pro Anteil in CHF	119.66	104.64	104.52
Anteile im Umlauf	1'397'983.322	1'314'431.703	641'167.213
Nettofondsvermögen in Mio. CHF	167.29	137.54	67.01
Ausschüttung/Ablieferung 35% VST pro Anteil in CHF*	-	-	-
Total Expense Ratio (TER) in %	0.63	0.67	0.67
Total Expense Ratio (TER) inklusive synthetisches TER in %	0.81	0.87	0.89
Verwaltungskommission an die Fondsleitung, (max 0.60 % p.a) effektiv*	0.42	0.42	0.42
Service Fee (max. 0.30% p.a.) effektiv	0.16	0.16	0.16
Verwaltungskommission der Zielfonds (max. 2 % p.a.) effektiv	0.23	0.21	0.22

* effektiv bezahlte Ausschüttung im Geschäftsjahr

Veränderung des Nettofondsvermögens (CHF)

	31.10.2024	31.10.2023
Nettofondsvermögen zu Beginn der Berichtsperiode	137'544'534.53	67'013'884.04
Ausschüttung/Ablieferung VST	-	-
Saldo aus dem Anteilverkehr	9'466'378.62	72'381'275.90
Gesamterfolg	20'277'287.38	-1'850'625.41
Nettofondsvermögen am Ende der Berichtsperiode	167'288'200.53	137'544'534.53

Entwicklung der Anteile im Umlauf

	31.10.2024	31.10.2023
Stand zu Beginn der Berichtsperiode	1'314'431.703	641'167.213
Ausgegebene Anteile	131'372.509	722'475.499
Zurückgenommene Anteile	-47'820.890	-49'211.009
Stand am Ende der Berichtsperiode	1'397'983.322	1'314'431.703

Vermögensrechnung

31.10.2024

31.10.2023

	Verkehrswerte CHF	%	Verkehrswerte CHF	%
Bankguthaben auf Sicht	2'245'294.18	1.34	962'942.80	0.70
Bankguthaben auf Zeit	-	-	-	-
Geldmarktinstrumente	-	-	-	-
Effekten, aufgeteilt in:				
Obligationen, Wandelobligationen, Optionsanleihen und sonstige Forderungswertpapiere und -rechte	-	-	-	-
Strukturierte Produkte	-	-	-	-
Aktien und sonstige Beteiligungswertpapiere und -rechte	-	-	-	-
Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen	163'328'340.08	97.57	135'915'268.41	98.74
Derivative Finanzinstrumente	-	-	-	-
Sonstige Vermögenswerte	1'825'784.97	1.09	770'578.41	0.56
Gesamtfondsvermögen	167'399'419.23	100.00	137'648'789.62	100.00
abzüglich				
Aufgenommene Kredite	-	-	-	-
Andere Verbindlichkeiten	-111'218.70		-104'255.09	
Nettofondsvermögen	167'288'200.53		137'544'534.53	

Allfällige Abweichungen in den Totalisierungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

Erfolgsrechnung

2023/2024

2022/2023

	CHF	CHF
Erträge der Bankguthaben	4'008.44	3'124.73
Erträge der Geldmarktinstrumente	-	-
Erträge der Effekten, aufgeteilt in:		
Obligationen, Wandelobligationen, Optionsanleihen und sonstige Forderungswertpapiere und -rechte	-	-
Strukturierte Produkte	-	-
Aktien, sonstige Beteiligungswertpapiere und -rechte (inkl. Gratisaktien)	-	-
Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen	1'093'113.17	862'352.39
Erträge der anderen Anlagen	-	-
Sonstige Erträge	-	-
Kommissionserträge aus Emissionen/Rücknahmen	7'167.12	34'017.41
Einkauf in laufende Nettoerträge bei der Ausgabe von Anteilen	-35'078.97	-179'822.36
Total Erträge	1'069'209.76	719'672.17
abzüglich		
Passivzinsen	7'644.00	-
Negativzinsen	-	-
Revisionsaufwand	16'215.00	16'648.70
Reglementarische Vergütungen an die:		
Management Fee - Fondsleitung	657'119.70	461'230.87
Service Fee der Fondsleitung	247'297.04	181'844.65
Performance Fees	-	-
Umbuchung Performance Fees auf realisierte Kapitalgewinne /-verluste	-	-
Sonstige Aufwendungen	66'860.99	84'367.27
Teilübertrag der Aufwendungen auf realisierte Kapitalgewinne und -verluste*	-	-
Ausrichtung laufender Nettoerträge bei Rücknahme von Anteilen	-14'710.89	-19'900.80
Nettoertrag (-aufwand) vor steuerlicher Anpassung	88'783.92	-4'518.52
Steuerliche Anpassung aufgrund von Erträgen aus Zielfonds	-	-
Nettoertrag (-aufwand) nach steuerlicher Anpassung	88'783.92	-4'518.52
Realisierte Kapitalgewinne und -verluste	15'196'688.54	449'692.78
Teilübertrag der Aufwendungen auf realisierte Kapitalgewinne und -verluste*	-	-
Umbuchung Performance Fees auf realisierte Kapitalgewinne /-verluste	-	-
Übertrag von steuerlichem Ausgleich aufgrund von Erträgen aus Zielfonds*	-	-
Realisierter Erfolg	15'285'472.46	445'174.26
Nicht realisierte Kapitalgewinne und -verluste	4'991'814.92	-2'295'799.67
Gesamterfolg	20'277'287.38	-1'850'625.41

* gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom November 2017

Verwendung des Erfolges

31.10.2024

31.10.2023

	CHF	CHF
Nettoertrag (-aufwand) des Rechnungsjahres	88'783.92	-4'518.52
Nettoverlust zu Lasten angesammelter Kapitalgewinne	-	4'518.52
Vortrag des Vorjahres	-	-
Zur Verteilung verfügbarer Erfolg	88'783.92	-

zur Ausschüttung an die Anleger/-innen vorgesehener Erfolg

Ertragsthesaurierung 65% zur Wiederanlage zurückbeh. Ertrag	-	-
Ertragsthesaurierung 35% Verrechnungssteuer	-	-
Vortrag auf neue Rechnung	88'783.92	-

Zur Wiederanlage zurückbehaltener Ertrag pro Anteil

	CHF	CHF
Ertragsthesaurierung	-	-
Abzug von 35% Verrechnungssteuer	-	-
65% zur Wiederanlage zurückbehaltener Ertrag	-	-

Inventar des Fondsvermögens per 31.10.2024

Titel	Whrg.	Anzahl	Kurs	Bewertung	% *)
Total Effekten	CHF			163'328'340.08	97.57
Total Effekten, die an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden	CHF			142'807'304.93	85.31
Total Anteile anderer Kollektiver Kapitalanlagen, die an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden	CHF			142'807'304.93	85.31
Bewertungskategorie KKV-Finma Art. 84 2 b) (4)	CHF			142'807'304.93	85.31
Anteile anderer Kollektiver Kapitalanlagen	CHF			142'807'304.93	85.31
CSIF - Bond Emerging Markets Index Blue -QAH-	CHF	22'895.22	744.02	17'034'503.82	10.18
Greenbrix Housing - Immeubles d'habitation en Suisse	CHF	70.54	11'206.59	790'512.86	0.47
SFP Anlagestiftung Swiss Real Estate	CHF	566.31	1'163.53	658'919.84	0.39
SLI CH EGeS AM Cap	CHF	21'000.00	1'025.47	21'534'870.00	12.86
SLI CH ESAC AM Cap	CHF	44'500.00	1'039.93	46'276'885.00	27.64
SLIIIIICHRES-AM Cap-	CHF	15'550.00	1'053.74	16'385'657.00	9.79
Swisscanto Index Equity Fund Switzerland Total -(I) -NT- CHF	CHF	5'509.00	247.52	1'363'603.66	0.81
SwLilmScAlGe	CHF	8'673.00	137.57	1'193'144.61	0.71
UBSIF- BCN-I-A-acc-	CHF	33'410.22	957.76	31'998'970.39	19.12
Swisscanto (CH) Index Fund III	USD	19'115.00	336.98	5'570'237.75	3.33
Total Effekten, die nicht an einer Börse gehandelt werden	CHF			20'521'035.15	12.26
Total Anteile anderer Kollektiver Kapitalanlagen, die nicht an einer Börse gehandelt werden	CHF			20'521'035.15	12.26
Bewertungskategorie KKV-Finma Art. 84 2 c) (5)	CHF			20'521'035.15	12.26
Anteile anderer Kollektiver Kapitalanlagen	CHF			20'521'035.15	12.26
Fundamenta Group Investment Foundation - Swiss Real Estate	CHF	1'261.91	1'206.59	1'522'601.95	0.91
Patrimonium Anlagestiftung - Anlagegruppe Gesundheitsimmobilien Schweiz	CHF	683.44	1'192.75	815'174.13	0.49
Patrimonium Anlagestiftung - Nachhaltige Wohnimmobilien Schweiz	CHF	1'033.30	1'785.79	1'845'258.59	1.10
Prevalis Anlagestiftung	CHF	122'024.23	106.06	12'941'889.83	7.73
Steiner Investment F. - Swiss Development Residential	CHF	22'693.17	149.65	3'396'110.65	2.03
Bankguthaben Sicht	CHF			2'245'294.18	1.34
Forderungen					
Sonstige Forderungen	CHF			1'825'784.97	1.09
Gesamtfondsvermögen	CHF			167'399'419.23	100.00
Sonstige Verbindlichkeiten	CHF			-111'218.70	-0.06
Nettofondsvermögen			CHF	167'288'200.53	99.93

*) Durch Rundung der Prozent-Anteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

Fussnoten:

- 1) inkl. Splits, Gratisaktien, Stockdividenden, Rückzahlungen und anderen Corporate Actions.
- 2) Diese Wertpapiere sind für Kreditaufnahmen verpfändet.
- 3) Diese Wertpapiere sind ganz oder teilweise in Pension gegeben.
- 4) Bewertungskategorie KKV-Finma Art. 84 2 a) Anlagen, die an einer Börse kotiert oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden: bewertet zu den Kursen, die am Hauptmarkt bezahlt werden (Art. 88 Abs. 1 KAG)
- 5) Bewertungskategorie KKV-Finma Art. 84 2 b) Anlagen, für die keine Kurse gemäss Buchstabe a verfügbar sind: bewertet aufgrund von am Markt beobachtbaren Parametern
- 6) Bewertungskategorie KKV-Finma Art. 84 2 c) Anlagen, die aufgrund von am Markt nicht beobachtbaren Parametern mit geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten bewertet werden

Devisenkurse gegen CHF

US Dollar

Währung	Einheit	Kurs
CHF	1.00	0.864772

Veränderungen im Wertschriftenbestand 31.10.2024

Titelbezeichnung	Whrg.	Käufe *	Verkäufe **
Anteile anderer Kollektiver Kapitalanlagen			
CSIF (CH) Bond Gov. Emerging Markets USD Blue	CHF	2'270	23'255
CSIF (CH) Bond Switzerland AAA-BBB Blue	CHF	3'529	29'808
CSIF (CH) Equity Switzerland Total Market Blue ZB	CHF	1'883	30'161
CSIF (CH) I Equity World ex CH Blue	CHF	260	9'718
CSIF (CH) I Umbrella - Real Estate Switzerland Blue	CHF	405	8'683
CSIF- Bond Emerging Markets Index Blue -QAH-	CHF	22'895	-
SFP Anlagestiftung Swiss Real Estate	CHF	566	-
SLI CH EGeS AM Cap	CHF	21'000	-
SLI CH ESAC AM Cap	CHF	44'500	-
SLIIIIICHRES-AM Cap-	CHF	15'550	-
SwLilmScAlGe	CHF	8'673	-
UBSIF- BCN-I-A-acc-	CHF	33'410	-
Anteile anderer Kollektiver Kapitalanlagen			
Patrimonium Anlagestiftung - Anlagegr Gesundheitsimmob Schweiz	CHF	23	-
Patrimonium Anlagestiftung - Nachhaltige Wohnimmob Schweiz	CHF	22	-
Prevalis Anlagestiftung	CHF	10'557	-

* "Käufe" umfassen die Transaktionen: Gratistitel / Käufe / Konversionen / Namensänderungen / Splits / Stock- / Wahldividenden / Überträge / Umtausch zwischen Gesellschaften / Zuteilung aus Bezugs- / Optionsrechten / Zuteilung von Bezugsrechten ab Basistitel geprüfter Jahresbericht per 31.10.2023

** "Verkäufe" umfassen die Transaktionen: Auslösung / Ausbuchung infolge Verfall / Ausübung von Bezugs- / Optionsrechten / Reverse splits / Rückzahlungen / Überträge / Umtausch zwischen Gesellschaften / Verkäufe

Fonds-Performance

Der Fonds verzichtet auf einen Benchmark-Vergleich. Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobene Kommissionen und Kosten unberücksichtigt.

Zeitraum	31.10.2024	31.10.2023	31.10.2022	31.10.2021	28.06.2019 31.10.2020
Performance in %	14.35	0.11	-11.02	15.85	1.40

Bestandespflegekommissionen

Die Fondsleitung kann an bewilligungspflichtige Vertriebssträger, an befreite Vertriebssträger (Fondsleitungen, Banken, Effekthändler, die Schweizerische Post, Versicherungsgesellschaften, Vermögensverwalter), an nicht bewilligungspflichtige Vertriebssträger sowie an Vertriebspartner, die Anteile ausschliesslich bei Anlegern i. S. v. § 5 Ziffer 1 platzieren (unter Vorbehalt der Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen), Bestandespflegekommissionen zahlen.

Grundsätze für die Bewertung sowie Berechnung des Nettoinventarwertes

- a) Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres und für jeden anderen im Anhang angegebenen Zeitpunkt, sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
- b) An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
- c) Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Bst. b) bewerten.
- d) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze intrapoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
- e) Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
- f) Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf CHF 0.01 kaufmännisch gerundet.
- g) Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:

- ga) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- gb) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
- gc) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
- gd) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

Angelegenheiten von besonderer wirtschaftlicher oder rechtlicher Bedeutung

(Art. 89 Abs. 1 lit. g KAG)

Einmalige Veröffentlichung vom 24. Juni 2024

Valitas Institutional Fund

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger.

I. Übergang der Depotbankfunktion an die UBS Switzerland AG

Im Zusammenhang mit der Fusion der Credit Suisse (Schweiz) AG mit der UBS Switzerland AG geht die Funktion als Depotbank für den Fonds bzw. sämtliche darin aufgeführten Teilvermögen an die UBS Switzerland AG, Zürich, über. Die Fusion könnte bereits per 1. Juli 2024 erfolgen, vorbehaltlich aller ausstehenden behördlichen Genehmigungen («Fusionsdatum»).

Der Übergang der Depotbankfunktion ist für die Anleger kostenlos.

II. Änderungen des Fondsvertrags

Die PMG Investment Solutions AG, mit Zustimmung der Credit Suisse (Schweiz) AG, als Depotbank, beabsichtigt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, den Fondsvertrag im Hinblick auf das Fusionsdatum wie folgt zu ändern:

1. §1 Bezeichnung, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

Ziff. 5 (Änderung hervorgehoben):

«5. Depotbank ist die **UBS Switzerland AG, Zürich.**»

III. Änderungen des Anhangs

Der Anhang wird dementsprechend angepasst.

Die Änderungen im Wortlaut, der Fondsvertrag mit Anhang sowie die letzten Jahresberichte können kostenlos bei der PMG Investment Solutions AG sowie bei der Depotbank bezogen werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 lit. a – g KKV erstreckt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie, in Absprache mit der FINMA, gegen den beabsichtigten Wechsel der Depotbank bzw. den damit zusammenhängenden Änderungen des Fondsvertrages keine Einwendungen erheben können.

Die FINMA hat die am 24. Juni 2024 publizierten Änderungen mit Verfügung vom 28. Juni genehmigt.

Einmalige Veröffentlichung vom 28. August 2024

[Valitas Institutional Fund](#)

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger.

Die PMG Investment Solutions AG, Zug, als Fondsleitung mit Zustimmung der UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt vorbehaltlich der Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, den Fondsvertrag des Umbrella-Fonds wie folgt zu ändern:

1. Streichung der Nennung des Vermögensverwalters

§1 Ziff. 6 wird ersatzlos gestrichen. Es findet keine Delegation der Anlageentscheidung durch die Fondsleitung statt, weshalb die zusätzliche Nennung der PMG Investment Solutions AG als Vermögensverwalterin überflüssig ist.

2. Anpassung der Anlagepolitik

Um Investitionen in Schweizer L-QIF zu ermöglichen, wird §8 Ziff. 2 um lit. cj wie folgt ergänzt:

«Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) schweizerischen Rechts.»

Weiter wird unter §8 Ziff. 2 ergänzt, dass kollektive Kapitalanlagen nicht über eine Depotbank bzw. eine Depotbank, die Kontrollfunktionen wahrnimmt, verfügen müssen. Der entsprechende Abschnitt lautet neu wie folgt:

«Bei der Rechtsform der kollektiven Kapitalanlagen kann es sich um vertragsrechtliche Anlagefonds, Anlagefonds in gesellschaftsrechtlicher Form, Anlagestiftungen, Investmentvereine oder um Unit Trusts oder Limited Partnerships handeln. Sie müssen nicht über eine Depotbank bzw. eine Depotbank, die Kontrollfunktionen wahrnimmt, verfügen.»

3. Derivate

Neu sollen im Rahmen eines OTC-Geschäfts Sicherheiten, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen, entgegengenommen werden dürfen. §12 Ziff. 6 lit. d wird deshalb ersetzt und lautet neu wie folgt:

«Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.»

4. Aufnahme und Gewährung von Krediten

In §13 Ziff. 1 wird ergänzt, dass zukünftig auf Rechnung der Teilvermögen Kredite zum Zweck der Umsetzung der Anlagepolitik gewährt werden dürfen. Die Anlagepolitik gestattet bereits direkte Anlagen in Private Debt, so dass die Anpassung rein klarstellender Natur ist. Der bisherige §13 Ziff. 1 wird ersetzt und lautet neu wie folgt:

«Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen Kredite nur zum Zweck der Umsetzung der Anlagepolitik gewähren.»

5. Risikoverteilung

Aufgrund der Einfügung des §8 Ziff. 2 lit. cj (Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds(L-QIF) schweizerischen Rechts, siehe Ziffer 2 dieser Publikation) wird §15 Ziff. 10 ebenfalls ergänzt, wonach Teilvermögen höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 2 lit. cj halten dürfen. Neu lautet §15 Ziff. 10 deshalb wie folgt:

«Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. cj und höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.»

6. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

§19 Ziff. 3 wird im Rahmen der Anpassung des Artikel 37 KKV erweitert. Neu sollen weitere Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und Depotbank den Teilvermögen belastet werden können. Folgende Literas werden entsprechend ergänzt oder neu hinzugefügt:

«a) Kosten im Zusammenhang mit dem für den An- und Verkauf von Anlagen, einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen; [...]

d) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. von Teilvermögen; [...]

f) Notariats- und Handelsregisterkosten für die Eintragung von kollektiven Kapitalanlagen ins Handelsregister sowie für Änderungen der eingetragenen Tatsachen; [...]

h) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen; [...]

m) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;

n) Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Kotierung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;

o) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;

p) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.»

Durch das Einfügen von §19 Ziff. 3 lit. f verschieben sich die bisherigen Literas und so findet sich die bisherige lit. f unter lit. g usw.

7. Anlageziel und Anlagepolitik des Valitas Diversified 3.0

§33 A Ziff. 3 lit. b wird ergänzt um Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 2 lit. cj und lautet neu wie folgt:

«b) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 2 lit. cc, cd, ce, cf, cg, ch, ci, cj des Allgemeinen Teils.»

§33 A Ziff. 3 litt. c und d werden präzisiert um den Zusatz "ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen" und lauten neu wie folgt:

«c) *Private Equity gemäss §8 Ziff. 2 lit. i des Allgemeinen Teils ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen;*

d) *Private Debt gemäss §8 Ziff. 2 lit. j des Allgemeinen Teils ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen.»*

§33 A Ziff. 4 wird um folgende Literas hinsichtlich Anlagevorschriften ergänzt:

«e) *Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) schweizerischen Rechts gemäss § 8 Ziff 2. lit. cj maximal 25%;*

f) *Anteile geschlossener kollektiver Kapitalanlagen maximal 10%; [...]*»

Durch das Einfügen von §33 A Ziff. 4 litt. e und f verschieben sich die bisherigen Literas und so findet sich die bisherige lit. e unter lit. g und die bisherige lit. f unter lit. h.

8. Anlageziel und Anlagepolitik des Valitas Diversified 5.0

§33 B Ziff. 3 lit. b wird ergänzt um Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 2 lit. cj und lautet neu wie folgt:

«b) *Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 2 lit. cc, cd, ce, cf, cg, ch, ci, cj des All-gemeinen Teils.»*

§33 B Ziff. 3 litt. f und g werden präzisiert um den Zusatz "ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen" und lauten neu wie folgt:

«f) *Private Equity gemäss §8 Ziff. 2 lit. i des Allgemeinen Teils ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen;*

g) *Private Debt gemäss § 8Ziff. 2 lit. j des Allgemeinen Teils ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen.»*

§33 B Ziff. 4 wird um folgende Literas hinsichtlich Anlagevorschriften ergänzt:

«e) *Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) schweizerischen Rechts gemäss § 8 Ziff 2. lit. cj maximal 25%;*

f) *Anteile geschlossener kollektiver Kapitalanlagen maximal 10%; [...]*»

Durch das Einfügen von §33 B Ziff. 4 litt. e und f verschieben sich die bisherigen Literas und so findet sich die bisherige lit. e unter lit. g und die bisherige lit. f unter lit. h.

9. Anlageziel und Anlagepolitik des Valitas Diversified Sustainable 3.0

§33 C Ziff. 3 lit. ae wird ergänzt um Private Equity, Private Debt und etablierte digitale Assets. Die Litera lautet neu wie folgt:

«ae) *Edelmetalle, Commodities, Private Equity, Private Debt und etablierte digitale Assets gemäss §8 Ziff. 2 litt. e, f, i, j und k des Allgemeinen Teils; [...]*»

§33 C Ziff. 3 lit. b wird ergänzt um Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 2 lit. cj und lautet neu wie folgt:

«b) *Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 2 lit. cc, cd, ce, cf, cg, ch, ci, cj des All-gemeinen Teils.*

»

§33 C Ziff. 3 litt. f und g werden präzisiert um den Zusatz "ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen" und lauten neu wie folgt:

«f) *Private Equity gemäss §8 Ziff. 2 lit. i des Allgemeinen Teils ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen;*

g) *Private Debt gemäss §8 Ziff. 2 lit. j des Allgemeinen Teils ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen.»*

§33 C Ziff. 4 wird um folgende Literas hinsichtlich Anlagevorschriften ergänzt:

«f) Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) schweizerischen Rechts gemäss §8 Ziff. 2. lit. cj maximal 25%;

g) Anteile geschlossener kollektiver Kapitalanlagen maximal 10%; [...]»

Durch das Einfügen von §33 C Ziff. 4 litt. f und g verschieben sich die bisherigen Literas und so findet sich die bisherige lit. f unter lit. h, die bisherige lit. g unter lit. i und die bisherige lit. h unter lit. j.

10. Anlageziel und Anlagepolitik des Valitas Diversified Sustainable 5.0

§33 D Ziff. 3 lit. ae wird ergänzt um Private Equity, Private Debt und etablierte digitale Assets. Die Litera lautet neu wie folgt:

«Edelmetalle, Commodities, Private Equity, Private Debt und etablierte digitale Assets gemäss § 8 Ziff. 2 litt. e, f, i, j und k des Allgemeinen Teils; [...]»

§33 D Ziff. 3 lit. b wird ergänzt um Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 2 lit. cj und lautet neu wie folgt:

«b) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 2 lit. cc, cd, ce, cf, cg, ch, ci, cj des Allgemeinen Teils.
»

§33 D Ziff. 3 litt. f und g werden präzisiert um den Zusatz "ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen" und lauten neu wie folgt:

«f) Private Equity gemäss §8 Ziff. 2 lit. i des Allgemeinen Teils ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen;

g) Private Debt gemäss §8 Ziff. 2 lit. j des Allgemeinen Teils ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen.»

§33 D Ziff. 4 wird um folgende Literas hinsichtlich Anlagevorschriften ergänzt:

«f) Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) schweizerischen Rechts gemäss § 8 Ziff 2. lit. cj maximal 25%;

g) Anteile geschlossener kollektiver Kapitalanlagen maximal 10%; [...]»

Durch das Einfügen von §33 D Ziff. 4 litt. f und g verschieben sich die bisherigen Literas und so findet sich die bisherige lit. f unter lit. h, die bisherige lit. g unter lit. i und die bisherige lit. h unter lit. j.

11. Anlageziel und Anlagepolitik des Valitas Index PLUS 3.0

§33 E Ziff. 3 lit. b wird ergänzt um Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 2 litt. ci und cj und lautet neu wie folgt:

«b) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 2 lit. cd, ce, ci, cj des Allgemeinen Teils.»

§33 E Ziff. 4 wird um folgende Literas hinsichtlich Anlagevorschriften ergänzt:

«e) Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) schweizerischen Rechts gemäss §8 Ziff 2. lit. cj maximal 25%;

f) keine Anteile geschlossener kollektiver Kapitalanlagen; [...]»

Durch das Einfügen von §33 E Ziff. 4 litt. e und f verschieben sich die bisherigen Literas und so findet sich die bisherige lit. e unter lit. g und die bisherige lit. f unter lit. h.

12. Anlageziel und Anlagepolitik des Valitas Index PLUS 5.0

§33 F Ziff. 3 lit. b wird ergänzt um Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 2 litt. ci und cj und lautet neu wie folgt:

«b) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 2 lit. cd, ce, ci, cj des Allgemeinen Teils.»

§33 F Ziff. 4 wird um folgende Literas hinsichtlich Anlagevorschriften ergänzt:

«e) Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) schweizerischen Rechts gemäss §8 Ziff 2. lit. c) maximal 25%;

f) keine Anteile geschlossener kollektiver Kapitalanlagen; [...]»

Durch das Einfügen von §33 F Ziff. 4 litt. e und f verschieben sich die bisherigen Literas und so findet sich die bisherige lit. e unter lit. g und die bisherige lit. f unter lit. h.

Zudem wurden weitere Ergänzungen und Aktualisierungen im Fondsvertrag und Anhang vorgenommen, welche die Interessen der Anleger nicht betreffen und daher nicht publiziert werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2 bis i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 litt. a bis g KKV beschränkt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die in dieser Veröffentlichung erwähnten Änderungen des Fondsvertrages Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen des Fondsvertrages in bar verlangen können.

Der Fondsvertrag mit Anhang, die letzten Jahresberichte sowie eine Aufstellung der Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung bezogen werden.

Einmalige Veröffentlichung vom 25. September 2024

[Valitas Institutional Fund](#)

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger.

I. Wechsel der Depotbankfunktion im Sinne von Art. 74 KAG i.V.m. Art. 39 FINIG

Es ist vorgesehen im Rahmen eines Depotbankwechsels im Sinne von Art. 74 KAG i.V.m. Art. 39 FINIG die Funktion der Depotbank des Fonds von der UBS Switzerland AG, Zürich, auf die CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich, zu übertragen. Vorbehaltlich der Genehmigung des Depotbankwechsels durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA und des Vorliegens aller übrigen Voraussetzungen erfolgt dieser per 1. November 2024. Für die Anleger erfolgt der Depotbankwechsel ohne Kostenfolge.

Betrifft die Teilvermögen:

- Valitas Diversified Sustainable Fund 3.0
- Valitas Diversified Sustainable Fund 5.0
- Valitas Index PLUS 3.0
- Valitas Index PLUS 5.0

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von der aktuellen Depotbank UBS Switzerland AG, Zürich, bis zum 23. Oktober 2024, 14.30 Uhr, entgegengenommen. Ab dem 23. Oktober 2024 bis und mit 1. November 2024 erfolgt eine Aussetzung der Zeichnungen und Rücknahmen, d.h. es werden keine Zeichnungs- und Rücknahmeanträge entgegengenommen. Danach werden Zeichnungen und Rücknahmen durch die CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich, ab dem 4. November 2024 entgegengenommen. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für den ersten Bewertungstag nach dem Wechsel der Depotbank entweder an einen Vertriebspartner oder die CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich, falls sie bei letzterer ein Konto halten, stellen müssen.

Betrifft die Teilvermögen:

- Valitas Diversified 3.0
- Valitas Diversified 5.0

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von der aktuellen Depotbank UBS Switzerland AG, Zürich, bis zum 29. Oktober 2024, 11.00 Uhr, entgegengenommen. Ab dem 29. Oktober 2024 bis und mit 1. November 2024 erfolgt eine Aussetzung der Zeichnungen und Rücknahmen, d.h. es werden keine Zeichnungs- und Rücknahmeanträge entgegengenommen. Danach werden Zeichnungen und Rücknahmen durch die CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich, ab dem 4. November 2024 entgegengenommen. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für den ersten Bewertungstag nach dem Wechsel der Depotbank entweder an einen Vertriebspartner oder die CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich, falls sie bei letzterer ein Konto halten, stellen müssen.

II. Änderungen des Fondsvertrags

Die PMG Investment Solutions AG, mit Zustimmung der UBS Switzerland AG (bisherige Depotbank) bzw. der Caceis Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich, als künftige Depotbank, beabsichtigt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, den Fondsvertrag im Hinblick auf das Datum des Depotbankwechsels wie folgt zu ändern:

2. §1 Bezeichnung, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

Ziff. 5 (Änderung hervorgehoben):

«5. Depotbank ist die **Caceis Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich.**»

III. Nachpublikation zur Publikation vom 28. August 2024

Die bereits per 28. August 2024 publizierten Änderungen des Fondsvertrages sollen neu nicht per Ende September 2024 sondern ebenfalls zum Datum des Depotbankwechsels vorbehaltlich der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA per 1. November 2024 in der Form, wie unten dargestellt, in Kraft treten.

13. Streichung der Nennung des Vermögensverwalters

§1 Ziff. 6 wird ersatzlos gestrichen. Es findet keine Delegation der Anlageentscheidung durch die Fondsleitung statt, weshalb die zusätzliche Nennung der PMG Investment Solutions AG als Vermögensverwalterin überflüssig ist.

14. Anpassung der Anlagepolitik

Um Investitionen in Schweizer L-QIF zu ermöglichen, wird §8 Ziff. 2 um lit. cj wie folgt ergänzt:

«Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) schweizerischen Rechts.»

15. Derivate

Neu sollen im Rahmen eines OTC-Geschäfts Sicherheiten, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen, entgegengenommen werden dürfen. §12 Ziff. 6 lit. d wird deshalb ersetzt und lautet neu wie folgt:

«Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörig oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die

Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.»

16. Aufnahme und Gewährung von Krediten

In §13 Ziff. 1 wird ergänzt, dass zukünftig auf Rechnung der Teilvermögen Kredite zum Zweck der Umsetzung der Anlagepolitik gewährt werden dürfen. Die Anlagepolitik gestattet bereits direkte Anlagen in Private Debt, so dass die Anpassung rein klarstellender Natur ist. Der bisherige §13 Ziff. 1 wird ersetzt und lautet neu wie folgt:

«Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen Kredite nur zum Zweck der Umsetzung der Anlagepolitik gewähren.»

17. Risikoverteilung

Aufgrund der Einfügung des §8 Ziff. 2 lit. cj (Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) schweizerischen Rechts, siehe Ziffer 2 dieser Publikation) wird §15 Ziff. 10 ebenfalls ergänzt, wonach Teilvermögen höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 2 lit. cj halten dürfen. Neu lautet §15 Ziff. 10 deshalb wie folgt:

«Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.»

18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

§19 Ziff. 3 wird im Rahmen der Anpassung des Artikel 37 KKV erweitert. Neu sollen weitere Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und Depotbank den Teilvermögen belastet werden können. Folgende Literas werden entsprechend ergänzt oder neu hinzugefügt:

«a) Kosten im Zusammenhang mit dem für den An- und Verkauf von Anlagen, einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen; [...]

d) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. von Teilvermögen; [...]

f) Notariats- und Handelsregisterkosten für die Eintragung von kollektiven Kapitalanlagen ins Handelsregister sowie für Änderungen der eingetragenen Tatsachen; [...]

h) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen; [...]

m) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;

n) Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Kotierung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;

o) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen zugerechnet werden können und keine Recherche-kosten darstellen;

p) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.»

Durch das Einfügen von §19 Ziff. 3 lit. f verschieben sich die bisherigen Literas und so findet sich die bisherige lit. f unter lit. g usw.

19. Anlageziel und Anlagepolitik des Valitas Diversified 3.0

§33 A Ziff. 3 lit. b wird ergänzt um Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 2 lit. cj und lautet neu wie folgt:

«b) *Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 2 lit. cc, cd, ce, cf, cg, ch, ci, cj des Allgemeinen Teils.*
»

§33 A Ziff. 3 litt. c und d werden präzisiert um den Zusatz "ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen" und lauten neu wie folgt:

«c) *Private Equity gemäss §8 Ziff. 2 lit. i des Allgemeinen Teils ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen;*

d) *Private Debt gemäss §8 Ziff. 2 lit. j des Allgemeinen Teils ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen.»*

§33 A Ziff. 4 wird um folgende Literas hinsichtlich Anlagevorschriften ergänzt:

«e) *Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) schweizerischen Rechts gemäss § 8 Ziff 2. lit. cj maximal 25%;*

f) *Anteile geschlossener kollektiver Kapitalanlagen maximal 10%; [...]»*

Durch das Einfügen von §33 A Ziff. 4 litt. e und f verschieben sich die bisherigen Literas und so findet sich die bisherige lit. e unter lit. g und die bisherige lit. f unter lit. h.

20. Anlageziel und Anlagepolitik des Valitas Diversified 5.0

§33 B Ziff. 3 lit. b wird ergänzt um Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 2 lit. cj und lautet neu wie folgt:

«b) *Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 2 lit. cc, cd, ce, cf, cg, ch, ci, cj des All-gemeinen Teils.»*

§33 B Ziff. 3 litt. f und g werden präzisiert um den Zusatz "ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen" und lauten neu wie folgt:

«f) *Private Equity gemäss §8 Ziff. 2 lit. i des Allgemeinen Teils ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen;*

g) *Private Debt gemäss § 8Ziff. 2 lit. j des Allgemeinen Teils ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen.»*

§33 B Ziff. 4 wird um folgende Literas hinsichtlich Anlagevorschriften ergänzt:

«e) *Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) schweizerischen Rechts gemäss § 8 Ziff 2. lit. cj maximal 25%;*

f) *Anteile geschlossener kollektiver Kapitalanlagen maximal 10%; [...]»*

Durch das Einfügen von §33 B Ziff. 4 litt. e und f verschieben sich die bisherigen Literas und so findet sich die bisherige lit. e unter lit. g und die bisherige lit. f unter lit. h.

21. Anlageziel und Anlagepolitik des Valitas Diversified Sustainable 3.0

§33 C Ziff. 3 lit. ae wird ergänzt um Private Equity, Private Debt und etablierte digitale Assets. Die Litera lautet neu wie folgt:

«ae) *Edelmetalle, Commodities, Private Equity, Private Debt und etablierte digitale Assets gemäss §8 Ziff. 2 litt. e, f, i, j und k des Allgemeinen Teils; [...]»*

§33 C Ziff. 3 lit. b wird ergänzt um Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 2 lit. cj und lautet neu wie folgt:

«b) *Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 2 lit. cc, cd, ce, cf, cg, ch, ci, cj des All-gemeinen Teils.»*

§33 C Ziff. 3 litt. f und g werden präzisiert um den Zusatz "ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen" und lauten neu wie folgt:

«f) *Private Equity gemäss §8 Ziff. 2 lit. i des Allgemeinen Teils ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen;*

g) *Private Debt gemäss §8 Ziff. 2 lit. j des Allgemeinen Teils ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen.»*

§33 C Ziff. 4 wird um folgende Literas hinsichtlich Anlagevorschriften ergänzt:

«f) *Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) schweizerischen Rechts gemäss §8 Ziff. 2. lit. cj maximal 25%;*

g) *Anteile geschlossener kollektiver Kapitalanlagen maximal 10%; [...]*»

Durch das Einfügen von §33 C Ziff. 4 litt. f und g verschieben sich die bisherigen Literas und so findet sich die bisherige lit. f unter lit. h, die bisherige lit. g unter lit. i und die bisherige lit. h unter lit. j.

22. Anlageziel und Anlagepolitik des Valitas Diversified Sustainable 5.0

§33 D Ziff. 3 lit. ae wird ergänzt um Private Equity, Private Debt und etablierte digitale Assets. Die Litera lautet neu wie folgt:

«*Edelmetalle, Commodities, Private Equity, Private Debt und etablierte digitale Assets gemäss § 8 Ziff. 2 litt. e, f, i, j und k des Allgemeinen Teils; [...]*»

§33 D Ziff. 3 lit. b wird ergänzt um Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 2 lit. cj und lautet neu wie folgt:

«b) *Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 2 lit. cc, cd, ce, cf, cg, ch, ci, cj des All-gemeinen Teils.»*

§33 D Ziff. 3 litt. f und g werden präzisiert um den Zusatz "ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen" und lauten neu wie folgt:

«f) *Private Equity gemäss §8 Ziff. 2 lit. i des Allgemeinen Teils ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen;*

g) *Private Debt gemäss §8 Ziff. 2 lit. j des Allgemeinen Teils ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen.»*

§33 D Ziff. 4 wird um folgende Literas hinsichtlich Anlagevorschriften ergänzt:

«f) *Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) schweizerischen Rechts gemäss § 8 Ziff 2. lit. cj maximal 25%;*

g) *Anteile geschlossener kollektiver Kapitalanlagen maximal 10%; [...]*»

Durch das Einfügen von §33 D Ziff. 4 litt. f und g verschieben sich die bisherigen Literas und so findet sich die bisherige lit. f unter lit. h, die bisherige lit. g unter lit. i und die bisherige lit. h unter lit. j.

23. Anlageziel und Anlagepolitik des Valitas Index PLUS 3.0

§33 E Ziff. 3 lit. b wird ergänzt um Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 2 litt. ci und cj und lautet neu wie folgt:

«b) *Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 2 lit. cd, ce, ci, cj des Allgemeinen Teils.»*

§33 E Ziff. 4 wird um folgende Literas hinsichtlich Anlagevorschriften ergänzt:

«e) *Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) schweizerischen Rechts gemäss §8 Ziff 2. lit. cj maximal 25%;*

f) *keine Anteile geschlossener kollektiver Kapitalanlagen; [...]*»

Durch das Einfügen von §33 E Ziff. 4 litt. e und f verschieben sich die bisherigen Literas und so findet sich die bisherige lit. e unter lit. g und die bisherige lit. f unter lit. h.

24. Anlageziel und Anlagepolitik des Valitas Index PLUS 5.0

§33 F Ziff. 3 lit. b wird ergänzt um Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 2 litt. ci und cj und lautet neu wie folgt:

«b) *Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 2 lit. cd, ce, ci, cj des Allgemeinen Teils.*»

§33 F Ziff. 4 wird um folgende Literas hinsichtlich Anlagevorschriften ergänzt:

«e) *Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) schweizerischen Rechts gemäss §8 Ziff 2. lit. cj maximal 25%;*

f) *keine Anteile geschlossener kollektiver Kapitalanlagen; [...]*»

Durch das Einfügen von §33 F Ziff. 4 litt. e und f verschieben sich die bisherigen Literas und so findet sich die bisherige lit. e unter lit. g und die bisherige lit. f unter lit. h.

IV. Änderungen des Prospekts

Der Prospekt wird dementsprechend angepasst.

Die Änderungen im Wortlaut, der Fondsvertrag mit Prospekt sowie die letzten Jahresberichte können kostenlos bei der PMG Investment Solutions AG sowie bei der Depotbank bezogen werden.

In Übereinstimmung mit den Art. 27 und 74 KAG sowie Art. 39 FINIG werden die Anleger darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit Veröffentlichung dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 lit. a – g KKV erstreckt.

Einmalige Veröffentlichung vom 25. Oktober 2024

Valitas Institutional Fund

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger.

I. Nachpublikation zu den Publikationen vom 28. August und 25. September 2024

- a. Betrifft die Teilvermögen:
 - Valitas Diversified 3.0
 - Valitas Diversified 5.0
 - Valitas Diversified Sustainable Fund 3.0
 - Valitas Diversified Sustainable Fund 5.0

In Abweichung zu den Publikationen vom 28. August 2024 und 25. September 2024 werden die Paragraphen 33A, 33B, 33C sowie 33D wie folgt präzisiert und ebenfalls zum Datum des Depotbankwechsels vorbehaltlich der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA per 1. November 2024 in Kraft treten:

Ziffer 4 lit. b der obengenannten Paragraphen wird jeweils ergänzt und lautet neu:

«b) *maximal 30% in alternativen Anlagen (wie Hedge Funds, Fund of Hedge Funds, Private Equity, Private Debt, Edelmetalle, Commodities, Insurance Linked Securities, Asset Backed Securities, Senior Secured Loans, indirekte Anlagen in etablierte digitale Assets gemäss § 8 Ziff. 2 lit. k) inklusive Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) schweizerischen Rechts gemäss § 8 Ziff 2. lit. cj mit alternativen, nicht-traditionellen Anlagestrategien, wobei direkte Anlagen in Private Equity höchstens 10% und in Private Debt höchstens 5%, indirekte Anlagen in etablierte digitale Assets gemäss § 8 Ziff. 2 lit. k höchstens 5%;(...)*»

Ziffer 4 lit. c der obengenannten Paragraphen wird jeweils ergänzt und lautet neu:

«c) maximal 30% in Anlagen mit Immobilienexposure (wovon maximal ein Drittel in Anlagen mit ausländischem Immobilienexposure) inklusive Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) schweizerischen Rechts gemäss § 8 Ziff. 2 lit cj mit Immobilien-Anlagen;(...)»

b. Betrifft alle Teilvermögen

Des Weiteren wird §6 Ziff. 5 angepasst und der Satz «Die Anteile sind nicht lieferbar» ersatzlos gestrichen. Anteile sind neu lieferbar. Der Anhang wird entsprechend angepasst.

Die Änderungen im Wortlaut, der Fondsvertrag sowie die letzten Jahresberichte können kostenlos bei der PMG Investment Solutions AG sowie bei der Depotbank bezogen werden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie im Zusammenhang mit dieser Korrektur keine Einwendungen erheben können. Die Anleger können unter Beachtung der Bestimmungen des Fondsvertrages die Auszahlung Ihrer Anteile in bar verlangen.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 lit. a – g KKV erstreckt.

Die FINMA hat die am 28. August 2024 sowie 25. September 2024 und 25. Oktober 2024 publizierten Änderungen mit Verfügung vom 30. Oktober 2024 genehmigt.

Erläuterung bezüglich Bewertung von Zielfonds

Für die Bewertung der Wertschriftenpositionen wird zu einem bestimmten Zeitpunkt am Bewertungstag ein Preis-Extrakt aus unserer Pricing-Source-Plattform generiert. Alle zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Preise werden für die Bewertung herangezogen. Bei Zielfonds werden aufgrund der verzögerten Bewertung die Preise mehrheitlich zu einem späteren Zeitpunkt angeliefert (meist 1 Tag Verzögerung). Dieser Tatbestand bringt mit sich, dass per Jahresabschluss 31. Oktober 2024 des Valitas Diversified 5.0 bei einigen Zielfonds nur die Tagesendkurse per 30. Oktober 2024 publiziert waren. Je nach Anlagepolitik der Zielfonds und der Marktvolatilität kann es zu grösseren Schwankungen kommen. Bzgl. dem Jahresabschluss und den vorgenannten Marktgegebenheiten, ergaben sich grössere Schwankungen der Preise zwischen dem 30. und 31. Oktober 2024. Diese zeitliche Bewertungsverschiebung stellt keine Fehlbewertung des veröffentlichten NAV des Fonds dar.

Die zeitliche Bewertungsdifferenz entspricht CHF 1'071'176.54 resp. 0.64% des Gesamtvolumens des Fonds per 31. Oktober 2024.

An den Verwaltungsrat der

PMG Investment Solutions AG

Dammstrasse 23
6300 Zug

Kurzbericht der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft an den Verwaltungsrat der Fondsleitung zur Jahresrechnung 2023/2024 des

Valitas Institutional Fund - Valitas Index PLUS 5.0

(umfassend die Zeitperiode vom 01.11.2023 - 31.10.2024)

4. Februar 2025
21601509
ISA/TOS

Kurzbericht der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft an den Verwaltungsrat der Fondsleitung

zur Jahresrechnung des

Valitas Institutional Fund - Valitas Index PLUS 5.0

Eingeschränktes Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung des Anlagefonds Valitas Institutional Fund mit dem Teilvermögen Valitas Index PLUS 5.0, bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31. Oktober 2024, der Erfolgsrechnung der Erfolgsrechnung für das dann endende Jahr, den Angaben über die Verwendung des Erfolges und die Offenlegung der Kosten sowie den weiteren Angaben gemäss Art. 89 Abs. 1 Bst. b-h des schweizerischen Kollektivanlagengesetzes (KAG) geprüft (Seite 3 bis 21 der Jahresrechnung).

Nach unserer Beurteilung entspricht die beigefügte Jahresrechnung mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt "Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil" unseres Berichts beschriebenen Sachverhalts dem schweizerischen Kollektivanlagengesetz, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Fondsvertrag.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil

In der Anmerkung "Erläuterung bezüglich Bewertung von Zielfonds" des Anhangs der Jahresrechnung wird offengelegt, dass bei einigen Zielfonds die Tagesendkurse vom 30. Oktober 2024 für die Bewertung der Jahresrechnung per 31. Oktober 2024 verwendet werden. Diese zeitliche Verschiebung in der Bewertung führt zu einer höheren Bewertung der Zielfonds von CHF 1'071'176.54 resp. 0.64% des NAV des Valitas Index PLUS 5.0 in der Jahresrechnung. Zudem sind die unrealisierten Gewinne um CHF 1'071'177 zu hoch ausgewiesen. Da zum Bewertungszeitpunkt am 1. November 2024 die Preise per 31. Oktober 2024 noch nicht vorlagen, handelt es sich um keine Fehlbewertung des publizierten NAV des Valitas Index PLUS 5.0 an diesem Tag.

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft für die Prüfung der Jahresrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind vom Anlagefonds sowie der Fondsleitung unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates der Fondsleitung für die Jahresrechnung

Der Verwaltungsrat der Fondsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Kollektivanlagengesetz, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Fondsvertrag und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit dem Verwaltungsrat der Fondsleitung unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Zürich, 4. Februar 2025

BDO AG

Ilaria Santini

Leitende Prüferin

Zugelassene Revisionsexpertin

Tobias Schüle

Zugelassener Revisionsexperte

Beilage

Jahresrechnung bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31. Oktober 2024, der Erfolgsrechnung für das dann endende Jahr, den Angaben über die Verwendung des Erfolges und die Offenlegung der Kosten sowie den weiteren Angaben gemäss Art. 89 Abs. 1 Bst. b-h des schweizerischen Kollektivablagengesetzes (KAG)